

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Die nachstehend verbindlich festgelegten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungen, Dienstleistungen und Auskünften.

Nach einmaligem Vertragsabschluss gelten sie danach uneingeschränkt auch für zukünftige Verträge mit uns.

Allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns auch ohne weiteren Widerspruch unverbindlich.

2. Zustandekommen des Vertrages

Unsere Angebote sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Erst durch unsere Auftragsbestätigung kommt ein Vertrag zustande.

Aufträge an uns, deren Änderungen oder Ergänzungen, sowie besondere Vereinbarungen, Nebenabreden oder andere, für den Auftrag relevante Festlegungen sind uns schriftlich anzuzeigen und bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Aufträge gelten mit unserer Bestätigung bzw. durch Warenversand oder Rechnungsübergabe als angenommen.

Alle Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Angebote zu vorrätiger Lagerware

erfolgen unter dem Vorbehalt des Zwischenverkaufs. Lieferzeiten gelten nur unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

Für Abruf- und Rahmenbestellungen mit gleich bleibender Auslieferung müssen die jeweiligen Liefereinteilungen rechtzeitig absprachegemäß abgenommen werden. Erfolgen die Abrufe bzw. Einteilungen nicht zeitgerecht, sind wir nach einmaliger fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder vom rückständigen Vertragsteil zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

3. Preisgestaltung

Unsere Preise basieren grundsätzlich auf Lieferung "ab Werk ausschließlich Verpackung". Abweichungen hiervon bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Es gelten jeweils die von uns bestätigten Preise vorbehaltlich etwaiger Erhöhungen durch Legierungszuschläge, Währungsänderungen oder unvorhersehbarer Preiserhöhungen am Beschaffungsmarkt vor der Lieferung.

Alle Preise gelten in der ausgewiesenen Währung per Hundert Stück netto ohne Mehrwertsteuer. Diese wird in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

4. Zahlungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

Nach Überschreitung des Zahlungstermins von 30 Tagen sind wir ohne weitere Mahnung berechtigt, Verzugszinsen von 5% über dem jeweils gültigen Bundesbankdiskontsatz bzw. dem der Europäischen Zentralbank zu erheben.

Die Aufrechnung von nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen durch den Besteller ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Forderungen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis basieren.

Bei Zahlungsverzug behalten wir uns wahlweise vor, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug werden sofort unsere sämtlichen noch offenen Forderungen fällig. Wir sind berechtigt, alle ausstehenden Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Nachnahme durchzuführen sowie für alle Ansprüche Sicherheitsleistung in ausreichender Höhe und geeigneter Form zu verlangen. Auch können wir dem Käufer den Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren untersagen und deren Rückgabe oder Übertragung des mittelbaren Besitzes zu Lasten des Käufers fordern.

Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen. Bei Nichtleistung einer verlängerten Sicherheit durch den Käufer werden alle laufenden Forderungen sofort fällig und wir von sämtlichen noch nicht erfüllten Lieferverpflichtungen befreit.

Zahlungen aus dem Ausland werden nur in der von uns fakturierten Währung akzeptiert.

5. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren verbleiben in unserem uneingeschränkten Eigentum bis alle bestehenden und zukünftigen Ansprüche und Forderungen gegen den Besteller vollständig ausgeglichen sind.

Wir berechnen den Besteller, die von uns gelieferte und in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern.

Jedoch tritt der Besteller schon jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung an uns ab. Hierbei ist es ohne Belang, wann die Vorbehaltsware weiter veräußert wird, ob vor oder nach Verarbeitung oder ob sie mit einer Immobilie oder beweglichen Dingen verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder mit anderen Dingen, die nicht in unserem Eigentum stehen, weiter veräußert oder wird sie mit Fremdware vermischt oder mit einer Immobilie oder anderen, beweglichen Dingen verbunden, gilt die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer in der Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als abgetreten.

Der Besteller ist auch nach der Abtretung ermächtigt, die Forderung einzuziehen, wobei unsere Berechtigung die Forderung selber einzuziehen hiervon unberührt bleibt.

Nimmt der Besteller seine Einziehungsberechtigung in Anspruch, steht uns der Erlös in Höhe des mit uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu.

Umbildung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des aktuellen Verkehrswertes unserer Ware zum

Wert der anderen mit verarbeiteten Gegenstände. Der Besteller verwahrt die neue Sache für uns kostenlos und mit Sorgfalt.

Bei Wechselzahlungen besteht unser Eigentumsvorbehalt so lange fort bis feststeht, dass wir auf diesen Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Kommt der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise in Verzug oder wird über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet, ist der Besteller verpflichtet, uns detailliert Auskunft darüber zu geben, wo sich die von uns gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware befindet, an wen sie weiter veräußert wurde und ob und wo sie mit anderen Gegenständen weiter verarbeitet oder vermischt wurde und an wen sie darin eventuell noch weiter geliefert wurde. Auch ist der Besteller verpflichtet uns mitzuteilen, ob und inwieweit wir bezüglich der verarbeiteten Ware oder einer bereits abgetretenen Forderung mit berechtigt sind. Im Falle eines Insolvenzantrages gestattet uns der Besteller schon jetzt ausdrücklich den Zutritt zu allen seinen Lägern damit wir die Bestände der uns gehörenden Waren auf Kosten des Bestellers begutachten können.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers

nach unserer Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als mindestens 20% übersteigt.

6. Maße, Gewichte, Güten und Normen

Abweichungen von Maß, Gewicht oder Güte sowie Artikelnormen sind im Rahmen der jeweils gültigen Normen nach DIN und /oder EN ISO zulässig. Hinsichtlich Gewicht und Menge behalten wir uns ausdrücklich Über- oder Unterlieferungen bis 10% vor. Für die Abrechnung sind nur die von uns ermittelten Stückzahlen und Gewichte maßgebend. Bei allen Lieferungen ist das jeweilige Gesamtgewicht für die Berechnung relevant.

Uns zur Verfügung gestellte Zeichnungen, technische Unterlagen aller Art sowie Muster verpflichten wir uns sorgfältig bis zum Abschluss des zugehörigen Geschäftsganges zu verwahren und auf Kundenwunsch herauszugeben. Für etwaige Verluste, Beschädigung oder unbefugte Einsicht oder Benutzung durch Dritte übernehmen wir keine Haftung.

Werks- und Abnahmezeugnisse werden auf Basis der jeweils aktuell geltenden Normen und Regelwerke auf Wunsch kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

7. Beanstandungen - Gewährleistung

Offene Mängel an der von uns gelieferten Ware sind uns unverzüglich, jedoch maximal

10TagenachAblieferung,schriftlichundspezifiziertanzuzeigen.VersteckteMängel sind unverzüglich nach Entdeckung bzw. maximal 3 Monate nach Ablieferung schriftlich und spezifiziert anzuzeigen. Der Besteller muss gleichzeitig Muster der gelieferten Ware vorlegen. Die Rückführung der reklamierten Ware bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung und erfolgt grundsätzlich nur zu den mit unseren Frachtführern vereinbarten Frachtraten bzw. durch unsere Abholung.

Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb eines marktrealistischen Zeitraumes. Gelingen eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Forderung einer Kaufpreisminderung berechtigt. Weitere Ansprüche aus Beschaffenheitsmängeln, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ersatzforderungen zu mittelbaren oder anderen Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Ansprüche aus verborgenen Mängeln.

Bereits weiter- oder bearbeitete Ware kann nachträglich nicht mehr beanstandet werden.

Bei Lieferung einer anderen als der bestellten Ware verpflichten wir uns zur Rücknahme der Falschlieferung soweit uns diese innerhalb einer Woche nach Ablieferung angezeigt wird. Auch hier gilt, dass die Rückführung nur zu den mit unseren Frachtführern vereinbarten Frachtraten bzw. durch Abholung durch uns erfolgen darf.

8. Höhere Gewalt

Lieferungsbehinderungen verursacht durch Naturereignisse sowie jedweder anderer, von uns nicht beeinflussbarer Umstände, entbinden uns von unserer Lieferverpflichtung. Diese Umstände beinhalten auch behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Energie- und Rohstoffmangel sowie die Nichtbelieferung durch Vorlieferanten. Der höheren Gewalt stehen allgemein Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren.

Eine Nachlieferung bleibt uns freigestellt. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

9. Ausschluss von Schadenersatzansprüchen

Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche auch wegen Verzuges, Unmöglichkeit, Verletzung unserer Pflicht zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten oder positiver Vertragsverletzung, Verschulden beim Vertragsabschluss oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Schaden nicht auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung oder ein sonstiges vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines unserer gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

Weiterhin ausgeschlossen sind auch Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen. Dies gilt jedoch nicht, wenn unserer Lieferware von uns vertraglich zugesagte Eigenschaften fehlen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Durch das Erteilen der Bestellung bestätigt der Besteller sein uneingeschränktes Einverständnis mit diesen Geschäftsbedingungen, und zwar auch dann, wenn seine Bestellung unter Zugrundelegung etwaiger entgegenstehender Einkaufsbedingungen erfolgt.

Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unseres Unternehmens in Wuppertal bzw. der jeweilige Sitz unserer Tochterunternehmen.

Es gilt ausschließlich Deutsches Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Wuppertal.